





Influenza-A-Virus LPAIV (H1-16, N1-9) (niedrig pathogene aviäre Influenzaviren)

Allgemeine Angaben | Arbeits- und Gesundheitsschutz | Morphologie und Physiologie | Vorkommen/Natürlicher Standort | Pathogenität/Krankheitserregende Eigenschaften | Krankheit | Epidemiologie | Rechtliche Grundlagen | Links | Literaturverzeichnis

ALLGEMEINE ANGABEN

Influenza-A-Virus LPAIV (H1-16, N1-9) (niedrig pathogene aviäre Influenzaviren) FLUAV LPAIV (H1-16, N1-9)

Dokument-Nummer: 830658

Bearbeitungsstand: Die Bearbeitung dieser Informationen erfolgte am 06.03.2014.

Kategorie: Virus

Genus: Influenzavirus A

Risikogruppe: 2

Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftige darstellen könnten; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist

normalerweise möglich.

Hinweise zum Biostoff nach TRBA:

Fußnote j:

Influenza-A-Viren zeichnen sich durch eine große Vielfalt aus, die durch 16 Hämagglutinin- und 9 Neuraminidase-Subtypen definiert wird. Die natürlichen Wirtsspezies dieser Viren sind Wasservögel. Influenza-A-Viren können auf andere Tierspezies übertragen werden und haben bei Mensch, Schwein, Pferd, Hund und Seehund neue Linien gebildet. Die sporadische Übertragung aviärer Influenza-A-Viren ohne Bildung neuer Linien wurde beobachtet bei Ameisenbär, Bisamratte Frottsban Kamel Katze Leonard Mensch Norz

Bisamratte, Frettchen, Kamel, Katze, Leopard, Mensch, Nerz, Pfeifhase, Steinmarder, Tiger, Wal, Waschbär, Waschbärhund,

Zivetkatze.

Konsiliar- / Referenzlabor: Nationales Referenzzentrum für Influenza

Robert Koch-Institut

Abteilung für Infektionskrankheiten/FG 17

Leitung: Dr. Brunhilde Schweiger Seestraße 10, 13353 Berlin Tel.: 030.18754-2456 oder -34 83

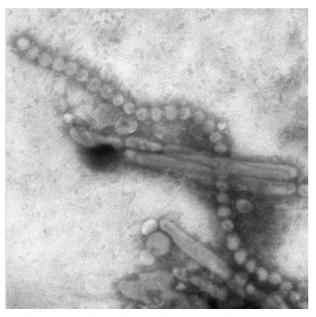
Fax: 030.18754-2699

Fachgebiet Respiratorisch übertragbare Erkrankungen

Robert Koch-Institut Leitung: PD Dr. Walter Haas Seestraße 10, 13353 Berlin

Tel.: +49 (0)30 - 18754-3431 / 3328

Fax: +49 (0)30 - 18754-3341



Elektronenmikroskopische Aufnahme von Influenza A-Virionen. CDC, Cynthia S. Goldsmith and Thomas Rowe, 2013.

Medizinische Bedeutung

Die saisonale Influenza ist eine jährlich auftretende Erkrankung, die besonders bei älteren Menschen und chronisch Vorerkrankten zu schweren Komplikationen mit tödlichem Verlauf führen kann. Die jährlich angepasste Impfung bietet einen gewissen Schutz vor der Erkrankung und kann vor allem bei älteren Personen schwere Verlaufsformen vermeiden.

Quelle: 04034

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Branche | Tätigkeit | Schutzmaßnahmen | Inaktivierung/Dekontamination | Sofortmaßnahmen/Erste Hilfe | Arbeitsmedizinische Vorsorge

BRANCHEN

- Gesundheitsdienst
- Pflegedienst
- Laboratorien
- Veterinärmedizin
- Jagdwirtschaft
- Landwirtschaft
- Tierpflege

Quelle: 04038 10025

TÄTIGKEITEN

- Enger Kontakt zu anderen Personen
- Kontakt zu potentiell erregerhaltigem Material
- Enger Kontakt zu Geflügel / Wasservögeln (Aviäre Influenza)
- Pflege älterer Menschen

Ouelle: 04038 10025

SCHUTZMABNAHMEN

Die folgenden Schutzmaßnahmen gelten für gezielte Tätigkeiten in Laboratorien, Versuchstierhaltung und Biotechnologie. Für weiterführende Informationen siehe <u>TRBA 100</u>, <u>TRBA 120</u>, TRBA 500.











Technische Schutzmaßnahmen

Bei gezielten Tätigkeiten ist die Identität der verwendeten Biostoffe regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Räume, in denen mit dem Biostoff gearbeitet wird, sind von anderen zu trennen und mit dem Warnzeichen "Biogefährdung" und der Schutzstufe 2 zu kennzeichnen.

Die Türen des Schutzstufenbereiches müssen mit einem Sichtfenster ausgestattet sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.

Wenn eine Gefährdung durch Bioaerosole nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Tätigkeiten in einer mikrobiologischen Sicherheitswerkbank (MSW) auszuführen. Nähere Information zu Tätigkeiten in MSW siehe Merkblatt B 011 der BG RCI.

Es müssen Waschbecken, Spender für Desinfektionsmittel, Einmalhandtücher und Handwaschmittel vorhanden sein.

Die Wasserarmaturen und Desinfektionsmittelspender sind handbedienungslos einzurichten.

Im Laboratorium müssen geeignete Möglichkeiten zur Augenspülung vorhanden sein.

Alle Flächen, die mit dem Biostoff in Kontakt kommen können, müssen leicht zu reinigen, flüssigkeitsdicht und beständig gegenüber Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sein. Ein fugenloser Wand-Boden-Anschluss ist vorzusehen.

Fenster und Türen während der Arbeit geschlossen halten.

Arbeitsbereiche aufgeräumt und sauber halten. Auf den Arbeitstischen nur die tatsächlich benötigen Geräte und Materialien stehen lassen.

Pipettierhilfen müssen bereitgestellt und benutzt werden. Mundpipettieren ist untersagt. Sind spitze oder scharfe Instrumente nicht zu vermeiden, müssen sie nach Gebrauch in dafür geeignete Behälter entsorgt werden.

Beim Öffnen der Apparaturen muss die Freisetzung des Biostoffes minimiert werden.

Es müssen Auffangwannen vorhanden sein, um offene Probengefäße während der Arbeitsvorgänge umsturzsicher aufzubewahren.

Für den innerbetrieblichen Transport sind geschlossene, formstabile, flüssigkeitsdichte, bruchsichere und von außen desinfizierbare Gefäße, die deutlich zu kennzeichnen sind, bereitzustellen und zu verwenden.

Für außerbetrieblichen Transport gelten die Vorschriften des Gefahrgutrechts (Klasse 6.2). Geeignete Behälter müssen vorhanden sein, in denen die Abfälle mit dem Biostoff gesammelt werden.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

Die Zahl der Beschäftigten ist auf das notwendige Maß zu begrenzen und der Zugang zum Schutzstufenbereich auf berechtigte Personen zu beschränken.

Eine Betriebsanweisung muss erstellt werden. Die Beschäftigten sind vor der Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsbezogen über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

Ein Muster für eine Betriebsanweisung "Taetigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2" enthält DGUV Information 213-016 (BGI/GUV-I 853) – Betriebsanweisungen nach der Biostoffverordnung. Im Rahmen der Unterweisung soll eine arbeitsmedizinische Beratung durchgeführt werden. Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach Mutterschutzverordnung beachten

Verletzungen sind dem Verantwortlichen unverzüglich zu melden.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen (mindestens Laborkittel).

Bei der Bearbeitung von infektiösem Gewebe ist die Schutzkleidung durch Einmalschürzen zu ergänzen.

Schutzkleidung beim Verlassen des Schutzstufenbereichs ablegen.

Schutzkleidung ist getrennt von privater Kleidung aufzubewahren.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Handschutz

Abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann das Tragen von Schutzhandschuhen für bestimmte Tätigkeiten erforderlich sein.

Hautschutzplan beachten.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Augen- und Gesichtsschutz

Abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung können eine Schutzbrille oder ein Gesichtsschutz erforderlich sein.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Atemschutz

Abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann Atemschutz erforderlich sein. Atemschutz darf nur begrenzte Zeit getragen werden. Die Tragezeit muss in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden.

Arbeitshygiene

Der Verzehr und die Aufbewahrung von Nahrungs- und Genussmitteln im Schutzstufenbereich sind verboten.

An Händen und Unterarmen dürfen keine Schmuckstücke, Uhren und Ringe getragen werden. Fingernägel müssen kurz geschnitten sein.

Hände nach den Arbeiten und vor Verlassen des Arbeitsbereiches desinfizieren, waschen und rückfetten entsprechend dem Hautschutzplan.

Hautschutz- und Hautpflegemittel sind in kontaminationsgeschützten Behältnissen zur Verfügung zu stellen.

Kontaminierte Schutzkleidung und Schuhe gefahrlos sammeln und zentral dekontaminieren, reinigen oder entsorgen.

Arbeitskleidung nicht zu Hause reinigen.

Die Reinigungsvorschriften für den Körper, die Arbeitsmittel und die Arbeitsplätze sind in einem Hygieneplan festzulegen.

Ungeziefer im Arbeitsbereich regelmäßig bekämpfen.

Impfung

Verfügbar gegen die saisonale Grippe.

Ouelle: 00001 99999

INAKTIVIERUNG / DEKONTAMINATION

Desinfektionsmaßnahmen müssen mit wirksamen Mitteln und Verfahren durchgeführt werden. Einzelheiten sind den Listen von <u>DVG - Tierhaltung</u>, <u>DVG - Lebensmittelbereich</u>, <u>VAH</u> und RKI zu entnehmen. Behördlich angeordnete Desinfektionsmaßnahmen (Entseuchungen) dürfen nur mit Mitteln durchgeführt werden, die in der <u>RKI-Liste</u> enthalten sind.

Weiterhin stellt der Industrieverband Hygiene und Oberflächenschutz (HO) Listen von Firmenangaben zur Wirksamkeit verschiedener Produkte zur Verfügung. Die Angaben in diesem Verzeichnis beruhen auf Aussagen der jeweiligen Firmen.

Flächendesinfektion: z.B. Terralin PAA (8 %ige Lösung, 60 min Einwirkzeit). Händedesinfektion: z.B. Sterillium Virugard (2 min Einwirkzeit).

Ein geeigneter Autoklav soll im selben Gebäude vorhanden sein.

Äußerlich kontaminierte Probengefäße vor dem Öffnen desinfizieren.

Arbeitsbereiche und Arbeitsgeräte vor Instandsetzungsarbeiten dekontaminieren. Weitere Information siehe TRBA 100.

Kontaminierte feste Abfälle, flüssige Kulturen und erregerhaltige Suspensionen werden in geeigneten Behältern gesammelt und inaktiviert.

Quelle: 00001 04025

SOFORTMABNAHMEN / ERSTE HILFE / POSTEXPOSITIONSPROPHYLAXE

Hinweise für den Arzt

Der Nachweis von Influenza-Viren als akute Krankheitserreger ist dem zuständigen Gesundheitsamt unter der Nennung des Namens des Betroffenen zu melden.

Quelle: 99999

ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE nach ArbMedVV

Angebotsvorsorge:

Bei gezielten Tätigkeiten mit dem Biostoff und bei nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht, muss der Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Das gilt nicht, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen ist.

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist auch anzubieten, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen

- mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder
- eine Infektion erfolgt ist.

MORPHOLOGIE UND PHYSIOLOGIE

MORPHOLOGIE

Es gibt Influenza A-, B- und C-Viren. Als Erreger der "saisonalen Grippe" treten Influenza A-Viren auf. Influenza A-Viren besitzen auf ihrer Virusmembran stachelartige Oberflächenmoleküle, die aus den Glykoproteinen Hämagglutinin (HA) oder Neuraminidase (NA) bestehen. Bisher sind 16 verschiedene HA- und 9 verschiedene NA-Typen bekannt. Influenza A-Viren werden nach ihren Oberflächenmolekülen benannt, also zum Beispiel Influenza A(H3N7).

Ouelle: 04034

ANGABEN ZUR MOLEKULARBIOLOGIE

Genom

Influenzaviren besitzen ein segmentiertes, negativ-orientiertes RNA-Genom. EMBL ID: PRJNA183620

Quelle: 04034

VORKOMMEN / NATÜRLICHER STANDORT

FREILEBEND / WIRTSGEBUNDEN

Dieser Biostoff ist wirtsgebunden-parasitär.

Quelle: 04034

WIRTSBEREICH

Menschen, Schweine, Pferde und weitere Tierarten.

Humane (Menschen befallende) und aviäre (Vögel befallende) Influenzaviren unterscheiden sich in ihren Rezeptoren. Das Schwein hat für beide Influenza-Arten Rezeptoren.

Ouelle: 04034

GEOGRAPHISCHE VERBREITUNG

Weltweit.

Quelle: 04034

PATHOGENITÄT / KRANKHEITSERREGENDE EIGENSCHAFTEN

AUSPRÄGUNG DER PATHOGENITÄT

Humanpathogen (krankheitsauslösend beim Menschen).

Influenza-A-Virus LPAIV (H1-16, N1-9) (niedrig pathogene aviäre Influenzaviren)

Quelle: 04034

ALLERGENITÄT / SENSIBILISIERENDE WIRKUNG

Eine Allergenität / sensibilisierende Wirkung ist nicht bekannt.

Quelle: 04034

KRANKHEIT

BESCHREIBUNG

Grippe, Influenza. Quelle: 04034

ZOONOSE

Zoonosen (Übertragungen zwischen Tier und Mensch): Ja

Quelle: 04034

INKUBATIONSZEIT

1 - 2 Tage. (Aviäre Influenza 2 - 5 Tage).

Quelle: 04034

SYMPTOME UND KRANKHEITSVERLAUF

Zu ca. einem Drittel verlaufen Influenzainfektionen als fieberhafte Erkrankung, zu einem weiteren Drittel als leichtere Erkrankung und wiederum ein Drittel verläuft asymptomatisch.

Symptome können sein: Fieber über längere Zeit, Reizhusten, Kurzatmigkeit bis Luftnot, Hals-, Brustund Kopfschmerzen, Schnupfen, blutiges Sputum, Schläfrigkeit, Schwäche, Verwirrtheit,

Dehydratation (tiefgelber Urin, verminderte Urinausscheidung)

Bei schweren Verläufen, die meist bei sehr jungen, älteren oder chronisch vorerkrankten Patienten, aber auch bei Hochschwangeren auftreten, kommt es 2 - 5 Tage nach Beginn der Symptome zu einer Verschlechterung.

Als Komplikationen können Myokarditis (Herzmuskelentzündung), Enzephalopathie (Gehirnschädigung) und Lungenversagen mit Beatmungspflicht auftreten.

Bei Kindern kommt es häufig zu einer Mittelohrentzündung.

Das pandemische Influenzavirus H1N1 aus dem Jahr 2009 ("Schweinegrippe") hat anders als die saisonale Grippe besonders bei jungen Erwachsenen zu einer hospitalisierungspflichtigen Erkrankung geführt.

Kinder dürfen bei fieberhaften Erkrankungen wie der Influenza nicht mit Salizylaten (z.B. Aspirin, ASS) behandelt werden, da dies zur Ausbildung des lebensbedrohlichen Reye-Syndroms, einhergehend mit Erbrechen. Leberschwellung und Gehirnschädigung, führen kann.

Quelle: 04034

LETALITÄT

Tödlicher Verlauf vor allem bei Komplikationen wie Lungenversagen und bei schweren Sekundärinfektionen.

Kinder dürfen bei fieberhaften Erkrankungen wie der Influenza nicht mit Salizylaten (z.B. Aspirin, ASS) behandelt werden, da dies zur Ausbildung des lebensbedrohlichen Reye-Syndroms, einhergehend mit Erbrechen, Leberschwellung und Gehirnschädigung, führen kann.

Ouelle: 04034

THERAPIE

Bei Erkrankung von Patienten aus den Risikogruppen (junge, alte, chronisch Vorerkrankte, Immunsupprimierte, Schwangere) sowie bei schweren Verläufen sollte so schnell wie möglich mit einer antiviralen Therapie begonnen werden. Diese kann die Prognose aber auch bei Beginn der Therapie zu einem späteren Erkrankungszeitpunkt positiv beeinflussen.

Milde Verläufe werden nur symptomatisch behandelt. Seit der Saison 2007/08 zirkulieren Oseltamivir-resistente H1N1-Viren. Diese waren aber weiterhin mit Zanamivir behandelbar.

Kinder dürfen bei fieberhaften Erkrankungen wie der Influenza nicht mit Salizylaten (z.B. Aspirin, ASS) behandelt werden, da dies zur Ausbildung des lebensbedrohlichen Reye-Syndroms, einhergehend mit Erbrechen, Leberschwellung und Gehirnschädigung, führen kann.

Quelle: 04034

PROPHYLAXE

Jährliche Impfung, im Oktober oder November bzw. bei Ausbruch einer Grippewelle. Die Impfung wirkt nach etwa zwei Wochen, ggf. tritt vorher schon eine Infektion ein. Die Impfung wird empfohlen für die Risikogruppen - also Personen über 60 Jahre, chronisch Erkrankte, Schwangere ab dem 2. Trimenon bzw. mit Grunderkrankung ab dem 1. Trimenon - und Mitarbeiter im Gesundheitswesen, die ein höheres Risiko haben, sich selbst oder Pflegebedürftige zu infizieren, sowie Personen, die an Orten mit hohem Publikumsverkehr arbeiten. Auch bei Personen, die engen Kontakt zu Geflügel und Wildvögeln haben, wird die Impfung empfohlen, auch wenn sie nicht gegen die Aviäre Influenza wirkt, kann sie eine Doppelinfektion verhindern.

Quelle: 04034

EPIDEMIOLOGIE

ÜBERTRAGUNGSWEGE / EINTRITTSPFORTEN

Übertragung erfolgt inhalativ (durch Einatmen). Übertragung erfolgt oral (durch Verschlucken).

Quelle: 04034

RECHTLICHE GRUNDLAGEN / VORSCHRIFTEN

GESETZE LIND VERORDNUNGEN

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)

Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG) und zugehörige Verordnungen

Bekanntmachung der <u>Liste risikobewerteter Spender</u>- und Empfängerorganismen für gentechnische Arbeiten vom 5. Juli 2013

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - <u>IfSG</u>)

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mütter (MuSchG)

Vorschriften zum Gefahrguttransport:

- Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
- International Air Transport Association (IATA), Dangerous Goods Regulation, 54th edition 2013
- Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBefG)
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit der Eisenbahn und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt GGVSEB)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See GGVSee)
- Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung <u>GbV</u>)

TECHNISCHE REGELN UND WEITERE VORSCHRIFTEN

TRBA 100

Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien

TRBA 230

Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten

TRBA 240

Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut

TRBA 250

Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege

TRBA 400

Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

TRBA 405

Anwendung von Messverfahren und technischen Kontrollwerten für luftgetragene Biologische Arbeitsstoffe

TRBA 450

Einstufungskriterien für biologische Arbeitsstoffe

TRBA 462

Einstufung von Viren in Risikogruppen

TRBA 500

Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

LINKS

World Organisation for Animal Health (OIE)

Angaben der World Organisation for Animal Health (in Englisch)

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Epidemiologie arbeitsbedingter Infektionskrankheiten

Weitere Links:

Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zu Grippe (Influenza) Nationale Forschungsplattform für Zoonosen - Erregersteckbrief Influenzaviren

LITERATURVERZEICHNIS

Allgemeine Angaben | Arbeits- und Gesundheitsschutz | Morphologie und Physiologie | Vorkommen/Natürlicher Standort | Pathogenität/Krankheitserregende Eigenschaften | Krankheit | Epidemiologie | Rechtliche Grundlagen | Links | Literaturverzeichnis

Ouelle: 00001

Informationen aus den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, insbesondere aus: Information from the technical rules for biological substances, in particular from:

- TRBA 100

Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien; Ausgabe: Oktober 2013, geändert 2014

Protective measures for activities involving biological agents in laboratories; Edition: October 2013, amended 2014

- TRBA 120

Versuchstierhaltung; Ausgabe: Juli 2012, geändert 2017

Experimental animal husbandry; Edition July 2012, amended 2017

- TRBA 500

Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen; Ausgabe: April 2012 Basic measures to be taken for activities involving biological agents; Edition April 2012

Quelle: 01462 TRBA 462

Einstufung von Viren in Risikogruppen; Ausgabe: April 2012 Classification of viruses in risk groups; Edition April 2012

Quelle: 02014

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Ordinance on Occupational Health Care (ArbMedVV)

Quelle: 04025

Bekanntmachung des Robert Koch-Institutes: "Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren", Stand: 31. August 2013

Bundesgesundheitsbl. 2013 • 56:1706−1728

Quelle: 04034

Robert-Koch-Institut: "Ratgeber für Ärzte - Influenza (Saisonale Influenza, Influenza A(H1N1) 2009,

Aviäre Influenza)", 2013

Quelle: 04038

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Bundesverband: "Information: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 "Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung"", 2010

Quelle: 10025

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.): Forschung Projekt F 5198/A91 (I. Fischer, St. Schurer, R. Jäckel, M. A. Rieger) Epidemiologie arbeitsbedingter Infektions-krankheiten

(2013). www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F5198.html

Quelle: 99999

Angabe des Bearbeiters Indication of the author

Allgemeine Angaben | Arbeits- und Gesundheitsschutz | Morphologie und Physiologie | Vorkommen/Natürlicher Standort | Pathogenität/Krankheitserregende Eigenschaften | Krankheit | Epidemiologie | Rechtliche Grundlagen | Links | Literaturverzeichnis